



## **Reglement Tennis-Investitionsfonds**

### **A. Geschichte**

Unter dem Namen Tennishallenfonds hat der TCA in den 1980er Jahren ein Fonds geöfnet zum Zweck einer finanziellen Beteiligung an einem Tennishallenprojekt in Adelboden.

Leider ist es beim Projekt geblieben und eine Realisierung ist in Adelboden mittelfristig kaum denkbar. Dennoch wird der Fonds jährlich durch einen Anteil der Mitgliederbeiträge weiter gespeisen. Es erscheint sinnvoll, den eng gefassten Verwendungszweck zu öfnen, damit auch allfällige Investitionen in bestehende oder neue Tennisanlagen, Einrichtungen oder Geräte am Ort oder im Tal unterstützt werden können.

### **B. Fondsreglement**

#### **Art. 1**

##### **Ziel und Zweck**

Mit dem Tennis-Investitionsfonds bezweckt der Tennisclub Adelboden die Förderung des Tennissports durch (Mit-)Finanzierung der Tennisinfrastruktur (Neuanlagen, Totalerneuerungen und Ersatz). Eingeschlossen sind Clubeinrichtungen, Geräte und Maschinen zum Training, Infrastruktur für Interclub und Turniere sowie wenn erforderlich: Defizitbeiträge an ausserordentliche Veranstaltungen des TCA (z.B. Jubiläen). Ausgeschlossen sind Betriebsbeiträge oder Beiträge an defizitäre Vereinsabschlüsse.

#### **Art. 2**

##### **Finanzierung**

Der Fonds wird finanziert durch Beiträge der Aktivmitglieder oder Gönner. Die Hauptversammlung (HV) beschliesst die Höhe der Beiträge. Sie kann die Beiträge für eine ein- oder mehrjährige Periode festlegen. Einlagen durch freiwillige Gönnerbeiträge sind jederzeit und in jeder Höhe möglich.

#### **Art. 3**

##### **Organe und Kompetenzen**

Sämtliche Fondsentnahmen unterliegen dem Beschluss der HV. Der TCA-Vorstand bereitet hierfür die notwendigen Informationen für die HV auf und traktandiert einen entsprechenden Antrag zu Handen der Hauptversammlung.

#### **Art. 4**

##### **Auflösung des Trägervereins TC Adelboden**

Bei Auflösung des TCA gelten über die Verwendung der allfällig noch vorhandenen Fondsgelder die Bestimmungen des Art. 21 der Vereinsstatuten.

## **Art. 5**

### **Inkrafttreten**

Das angepasste Reglement (Art. 3 regelt neu dass sämtliche Fondsentnahmen dem Beschluss der HV unterliegen; zuvor hatte der Vorstand eine Kompetenz von CHF 10'000) tritt mit dem Beschluss der HV vom 4. März 2016 in Kraft.

Fürs Protokoll

Die Präsidentin

Natalie Loretan

Michelle Willen